

REPUBLIK ÖSTERREICH **BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.022/136-IV/11/d/95

DVR: 0000051

Wien, am 2. Oktober 1995

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes; Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament 1017 WIEN

2. NOV. 1995 Datum:

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Inneres 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf.

Beilage

Für den Bundesminister:

Holubar

Für die Hichtigkeit der Austertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES 1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.022/136-IV/11/d/95

DVR: 0000051

Wien, am 2. Oktober 1995

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes; Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1 1010 WIEN

Zu Zl. 17,102/02-IA7/95

Aus der Sicht des Innenressorts ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu § 10 Abs. 3

Der unbestimmte Gesetzesbegriff der "gehörig legitimierten Organe" sollte durch eine präzisiere Formulierung ersetzt werden.

Zu den §§ 14 und 15 Abs. 3

Die in § 15 Abs. 3 normierte Verpflichtung der Gemeinde wird ausdrücklich dem übertragenen Wirkungsbereich zugeordnet. Die Bestimmung ist verfassungskonform. § 14 beinhaltet gleichfalls eine Verpflichtung der Gemeinde, verzichtet aber auf eine Zuordnung.

2

Im Hinblick darauf, daß alle in diesem Entwurf enthaltenen Aufgaben der Gemeinde mangels Interessenslage ausnahmslos dem übertragenen Wirkungsbereich zuzuordnen sind, könnten auch in § 15 Abs. 3 die Worte "im übertragenen Wirkungsbereich" entfallen.

Zu § 19

Es wird angeregt, die dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungsverpflichtung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in ihrer Formulierung zu vereinheitlichen und organbezogen zu gestalten. Die letztlich wenig sinnvolle Anzeigeverpflichtung in Abs. 2 sollte entfallen.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

"§ 19. Die Angehörigen der Bundesgendarmerie und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizeidirektionen haben als Hilfsorgane der Bezirksverwaltungsbehörden an der Vollziehung des § 18 durch

- 1. Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen
- 2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

Für den Bundesminister:
Holubar

Für die Richtigkeit der Austertigung: